

Zeitschrift: Schweizer Schule
Herausgeber: Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz
Band: 3 (1917)
Heft: 42

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 13.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 24. Jahrgang

Schriftleiter des Wochenblattes:

Dr. P. Veit Gadiant, Stans
Dr. Josef Scheuber, Schwyz
Dr. H. P. Baum, Baden

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volkschule, 24 Nummern
Mittelschule, 16 Nummern
Die Lehrerin, 12 Nummern

Geschäftsstelle der „Schweizer-Schule“: Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Inhalt: Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern. — Unsere Exkursionen. — Une Anthologie de prosateurs romands. — Luzerner Kantonal-Konferenz. — Schulnachrichten aus der Schweiz. Bücherchau. — Inserate.
Beilage: Die Lehrerin Nr. 10.

Zur Lehrerbefoldungsfrage im Kt. Luzern.

Alle im praktischen Schuldienst stehenden Lehrpersonen rechnen es gewiß der wackern Schriftleitung der „Schweizer-Schule“ zu großem Verdienst an, daß sie so mannhaft für die Befoldungsfrage eintritt, und zwar nicht nur einer vorübergehenden Teuerungszulage das Wort redet, sondern „zwischen Leistung und Entgelt einen gesetzlichen, bleibenden, gerechten Ausgleich anstrebt, einen Ausgleich, der der Vorbildung, Leistung und Lebenshaltung des Lehrerstandes entspricht.“ Es ist so furchtbar unangenehm für die Lehrerschaft, immer und immer wieder betteln zu gehen um etwas, das ihr von Rechts wegen längst gehört hätte. Die derzeitige Geldentwertung wird sich auf Jahre hinaus vielleicht noch in vermehrtem Maße geltend machen und die Lage aller Fixbesoldeten ungünstig beeinflussen. Soll nun da die Lehrerschaft zusehen müssen, wie überall die verschiedenen Stände und Berufsclassen eine dauernde Regelung ihrer Einkünfte erringen, während man ihr mit niedrig bemessenen Kriegsteuerzuschlägen notdürftig über die schwerste oder nächste Zeit hinweghilft? Nein, die Lehrerschaft hat ein Recht zu verlangen, daß man der Befoldungsfrage überall auf den Grund geht und etwas Dauerndes schafft. Wir wollen hier nicht ausführen, wie viele Momente für die Kantone, namentlich auch für unsere katholische Führerschaft und das christliche Volk allerwärts dafür sprechen, dieser Frage auf den Grund zu gehen. Die Pflicht der Stunde heißt gebieterisch tatkräftige Hilfe, eine Orientierung und Regelung auf der ganzen Linie und auf die Dauer.